

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem. GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem. GBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Bild- und Tonaufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen. Video- und Tonaufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind zwei Monate zu speichern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. § 27 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Mit der Neufassung des Absatzes 5 des § 29 BremPolG soll eine Rechtsgrundlage für den Einsatz sog. „Body-cams“ geschaffen werden. Derzeit ist eine Videoaufzeichnung in Anhalte- und Kontrollsituationen bereits zulässig, allerdings ohne Tonaufzeichnung. Die Maßnahmen werden derzeit vor allem bei Verkehrskontrollen über fest in Einsatzfahrzeugen installierte Videoaufzeichnungsgeräte genutzt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen anderer Polizeien mit begleitenden Kameraaufzeichnungen bei polizeilichen Einsätzen insbesondere in Kneipen- und Amüsiervierteln soll in Bremen in einem Modellversuch der Einsatz von Videoaufzeichnungssystemen erprobt werden. Vor allem bei der Personenkontrolle von typischerweise alkoholisierten, latent gewaltbereiten Personen kann damit möglicherweise eine deeskalierende Wirkung erzielt werden, die Angriffe auf Polizeibeamte minimiert. Gleiches gilt für Situationen, in denen bereits Straftaten wie z.B. Körperverletzungen verübt werden. Die Aufzeichnung kann beispielsweise verhindern, dass sich die Situation nunmehr gegen die Polizeibeamten wendet und diese zum Ziel von Körperverletzungen werden.

Die neben der Videoaufzeichnung auch zulässige Tonaufzeichnung trägt voraussichtlich dazu bei, einen möglichen Eskalationsverlauf zu verhindern und die Kommunikation positiv zu beeinflussen. Es ist zu erwarten, dass die offene und deutlich erkennbare Aufzeichnung ein Abgleiten der Kommunikation verhindert und darüber hinaus eine weitere Eskalation - etwa hin zu körperlichen Angriffen - zu unterbinden vermag. Außerdem wird es möglich, im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung des Polizeieinsatzes die Entwicklung der Situation – unter Einbeziehung mündlicher Verfügungen der Polizei wie Platzverweise oder Zwangsandrohungen – nachvollziehen zu können. Bislang kann die Situation nachträglich meist nur durch Zeugenangaben (z.B. Beteiligte) und Einsatzberichte der vor Ort tätigen Polizeibeamten festgestellt werden.

Die Aufzeichnung findet in einem zweistufigen Verfahren statt. Die erste Stufe ist das sog. Pre-recording, bei dem ständig Daten erhoben und auf einem flüchtigen Speicher abgelegt werden. Dieser Speicher speichert Daten für einen eng begrenzten Zeitraum. Derzeit ist vorgesehen, dass jeweils 30 Sekunden gespeichert werden. Diese Daten werden fortlaufend überschrieben, so lange nicht die Aufnahmefunktion des Kamerasystems aktiviert wird. Mit dem Überschreiben der Daten, spätestens mit dem Abschalten der Kamera oder der Deaktivierung des Pre-recordings werden die Daten aus dem flüchtigen Speicher gelöscht und können nicht mehr wiederhergestellt werden. Dieser Teil der Aufnahmefunktion wird in der Regelung durch die Worte „kurzfristig verdeckt technisch erfassen“ ausgedrückt. Das Pre-recording soll dazu dienen, den Gesamtzusammenhang bei einem zunächst nicht absehbaren Verlauf zu sichern, um den Einsatz der manuellen Aufnahmefunktion auf die deutlicher erkennbaren Fallkonstellationen zu beschränken.

Mit dem Auslösen der Aufnahmefunktion werden Ton- und Videodaten einschließlich der vor dem Einschalten vorhandenen letzten Pre-recording Sequenz erhoben und gespeichert. Diese Handlung wird hier als einheitlicher Vorgang und als zweite Stufe verstanden.

Die personenbezogenen Daten werden offen erhoben und aufgezeichnet. Die kameraführenden Bediensteten sind deutlich gekennzeichnet. Die Tatsache, dass aufgezeichnet wird, ist durch ein Lichtsignal an der Kamera erkennbar. Voraussetzung für die Aufzeichnung ist, dass sie zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei sich abzeichnendem Eskalationsverlauf einer Situation der Fall. Gleiches gilt, soweit eine Situation bereits eskaliert ist. Auch hier ist zu erwarten, dass durch die Dokumentation des weiteren Verhaltens ein deeskalierender Effekt eintritt. Neben der Befugnis der Polizei, Videoaufzeichnungen herstellen zu können, können auch von polizeilichen Maßnahmen Betroffene das Anfertigen einer Videoaufzeichnung verlangen. Damit wird erreicht, dass eine Dokumentation vorliegt, die nachträglich eine objektive Überprüfung

des Polizeieinsatzes ermöglicht. Der schwierigen Beweissituation, in der sich von polizeilichen Maßnahmen Betroffene befinden können, wird damit Rechnung getragen. Allerdings kann einem solchen Verlangen nur nachgekommen werden, wenn die Videoaufzeichnung auch möglich ist, d.h. Bedienstete mit entsprechender Ausstattung am Einsatzort anwesend sind. Eine Verpflichtung der Polizei, stets Videoaufzeichnungsgeräte vorhalten und auf Verlangen einsetzen zu müssen, ist damit nicht verbunden.

Gespeicherte Daten müssen grundsätzlich nach spätestens zwei Monaten gelöscht werden. Eine gewisse Dauer der Aufbewahrung der Daten ist sinnvoll, um in Fällen, in denen sich Betroffene erst nach einer gewissen Zeit zu einer Beanstandung polizeilichen Handelns entschließen, eine retrograde Überprüfung des Polizeieinsatzes vornehmen zu können. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte von der Videoaufzeichnung Betroffener soll dieser Zeitraum auf 2 Monate begrenzt werden. Sind auf der Videoaufzeichnung Straftaten dokumentiert, erfolgt keine Löschung, sondern eine Überführung der Aufzeichnungen in das Strafverfahren. Andernfalls erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die unwiderrufliche Löschung der gespeicherten Informationen.

Durch den Verweis auf § 27 Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass keine Datenerhebung bei sog. Berufsheimlichkeitsgeheimnissen erfolgen darf, soweit es um Sachverhalte geht, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.